



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Mai 2020
(OR. en)

7857/20

COPEN 114
EUROJUST 68
EJN 52

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Nuno Brito, Botschafter, Ständige Vertretung Portugals bei der Europäischen Union
Eingangsdatum:	5. Mai 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union - Mitteilung Portugals

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union durch die portugiesischen Behörden freue ich mich, Ihnen die in dem beigefügten Dokument enthaltenen Informationen übermitteln zu können.

(Schlussformel)

Gemäß Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union zu übermittelnde Informationen

I - Nach Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses zu übermittelnde Informationen

Wenn Portugal der Ausstellungsstaat ist, ist die Staatsanwaltschaft am urteilsverkündenden Gericht für die Übermittlung des Urteils zum Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, zuständig (Artikel 7 des Gesetzes 158/2015).

Wenn Portugal der Vollstreckungsstaat ist, ist das Berufungsgericht (Tribunal da Relação) im Gebiet des Wohnsitzes oder des letzten Aufenthalts der verurteilten Person oder, wenn dies nicht festgestellt werden kann, das Berufungsgericht Lissabon für die Anerkennung des Urteils zuständig.

Die für die Vollstreckung des Urteils zuständige Behörde ist das in Strafsachen zuständige Amtsgericht, das für das Gebiet des Wohnsitzes oder des letzten Aufenthalts der verurteilten Person zuständig ist, oder, wenn dies nicht festgestellt werden kann, das Amtsgericht Lissabon, unbeschadet der Zuständigkeit des für die Vollstreckung von Urteilen zuständigen Gerichts (Artikel 13 des Gesetzes 158/2015).

II - Nach Artikel 4 Absatz 7 des Rahmenbeschlusses zu übermittelnde Informationen

Nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes 158/2015 ist keine vorherige Zustimmung für die Übermittlung an folgende Staaten erforderlich:

a) an den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

b) an den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit, in den die verurteilte Person, auch wenn sie dort keinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aufgrund einer Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung, die im Urteil oder in einer infolge des Urteils getroffenen gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung oder anderen Maßnahme enthalten ist, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug abgeschoben werden wird, und dies unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, wenn

a) die verurteilte Person im Vollstreckungsstaat seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren rechtmäßigen Aufenthalt hat und ihr Recht auf unbefristeten Aufenthalt in diesem Staat behalten wird und/oder

b) die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt.

III - Übermittlung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Verpflichtungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses

Mit dem Gesetz 158/2015 vom 17. September 2015 wurde der Rahmenbeschluss umgesetzt und wurden die rechtlichen Vereinbarungen für die Übermittlung und Vollstreckung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke der Vollstreckung dieser Urteile in der Europäischen Union sowie die rechtlichen Vereinbarungen für die Übermittlung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen über bedingte Entlassungen zum Zwecke der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen gebilligt und somit die Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI und 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 umgesetzt.

Die aktuelle Fassung, die mit dem Gesetz 115/2019 vom 12. September 2019 aktualisiert wurde, ist abrufbar unter: <https://dre.pt/web/guest/legislacao-consolidada/-/lc/124568282/202003231743/exportPdf/maximized/1/cacheLevelPage?rp=indice>